

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Dr. Ingrid Wiederschwinger Personalberatung Training Coaching

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Dr. Wiederschwinger erbringt ihre Personalberatungs-, Trainings- und/oder Coaching-Leistungen für den Auftraggeber ausschließlich zu nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“). Die AGB gelten in ihrer jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Fassung. Sofern die nachstehenden AGB dem Vertragsverhältnis zugrunde gelegt wurden, gelten diese auch im Falle mündlicher Auftragserteilung.

1.2 Von den AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Dr. Wiederschwinger.

2. Umfang des Beratungs-, Trainings- oder Coaching-Auftrages

2.1 Art, Umfang und Inhalt eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Dr. Wiederschwinger führt den Auftrag nach den im (mündlichen oder schriftlichen) Angebot festgelegten Kriterien durch. Diese Kriterien betreffen insbesondere in der Personalsuche den Aufgabenbereich der/des künftigen Mitarbeiterin/s (Begriffe, persönliches und fachliches Anforderungsprofil sowie sonstige, für die Personalsuche relevante Kriterien).

2.2 Bei einem Persönlichkeits-Coaching-Auftrag hat der Kunde das Recht, den Auftrag jederzeit abzubrechen. Sollte Dr. Wiederschwinger vom Auftrag zurücktreten wollen, hat sie diese Absicht dem Kunden oder seinem gesetzlichen Vertreter rechtzeitig mitzuteilen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Qualität der Beratungsleistungen von Dr. Wiederschwinger und insbesondere der Personalsuche erheblich von der Bekanntgabe möglichst genauer (persönlicher und fachlicher) Anforderungsprofile und sonstiger relevanter Bewerberkriterien durch den Auftraggeber sowie generell von einer engen Zusammenarbeit zwischen Dr. Wiederschwinger und dem Auftraggeber im Rahmen des Recruitingprozesses abhängt. Aufgrund dieser Bedeutung wechselseitiger Information wird Dr. Wiederschwinger dem Auftraggeber laufend über die Entwicklung der Personalsuche berichten.

3.2 Bei einem Coachings- und Trainingsauftrag sorgt der Auftraggeber dafür, dass seine MitarbeiterInnen bereits vor Beginn der Tätigkeit von Dr. Wiederschwinger vom Ziel ihrer Arbeit informiert werden.

4. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen Dr. Wiederschwinger und dem Auftraggeber kommt entweder schriftlich durch Unterzeichnung des Angebotes/der Auftragsbestätigung von Dr. Wiederschwinger oder durch mündliche Auftragserteilung und entsprechende Annahme durch Dr. Wiederschwinger zustande. Die Annahme erfolgt dadurch, dass Dr. Wiederschwinger mit der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt.

Mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber wird der Auftrag gültig und die vorliegenden AGB's wirksam.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

6. Berichterstattung

6.1 Dr. Wiederschwinger verpflichtet sich, über ihre Arbeit dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

Ausnahme: Bei Coachings von MitarbeiterInnen eines Unternehmens verpflichtet sich Dr. Wiederschwinger zu Stillschweigen über den Fortschritt gegenüber dem Auftraggeber, um das für eine erfolgreiche Arbeit notwendige Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden.

6.2 Sollte ein Schlussbericht vereinbart sein, erhält der Auftraggeber diesen in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

7. Schutz des geistigen Eigentums

7.1 Der Auftraggeber anerkennt das Urheberrecht von Dr. Wiederschwinger an den von ihr erstellten Werken (Arbeitsunterlagen, Präsentationen, usw.). Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch Dr. Wiederschwinger.

7.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt Dr. Wiederschwinger zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadensersatz.

8. Honorar

8.1 Das Honorar richtet sich nach Art und Umfang der von Dr. Wiederschwinger auftragsgemäß zu erbringenden Leistungen und wird im Falle schriftlichen Vertragsabschlusses in der Auftragsbestätigung festgehalten. Das Honorar erhält Dr. Wiederschwinger nach Vollendung des vereinbarten Werkes. Dr. Wiederschwinger ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch Dr. Wiederschwinger fällig.

8.2 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenrechnungen ist Dr. Wiederschwinger von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierende Ansprüche wird dadurch nicht berührt.

8.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind gegen Rechnungslegung von Dr. Wiederschwinger vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

8.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Auftrages aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Dr. Wiederschwinger, so behält Dr. Wiederschwinger den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

8.5 Honorar Personalberatung

8.5.1 Das Honorar deckt den Arbeitsaufwand von Dr. Wiederschwinger für die Suche und Auswahl sowie die Präsentation der geeigneten KandidatInnen ab und wird mit dem Zustandekommen eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und einer/einem der Kandidatinnen/en fällig. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und der/dem Kandidatin/en gilt mit Einigung über den Aufgabenbereich, Gehalt/Verdienst und Beginn des Vertragsverhältnisses als zustande gekommen. Der schriftliche Vertragsabschluss oder der tatsächliche Vertrags- bzw. Beschäftigungsbeginn sind sohin für die Fälligkeit des Honorars von Dr. Wiederschwinger nicht entscheidend.

8.5.2 Der Anspruch auf das Honorar entsteht auch, wenn der/die betreffende Kandidat/in vom Auftraggeber genannt wurde oder diesem bereits bekannt war.

8.5.3 Wird ein/e Kandidat/in vom Auftraggeber zunächst abgelehnt oder entscheidet sich ein/eine Kandidat/in zunächst gegen den Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber, kommt dann aber innerhalb von 24 Monaten nach der Präsentation von Dr. Wiederschwinger dennoch ein Vertrag

zwischen Auftraggeber und Kandidat zustande, so wird das Honorar von Dr. Wiederschwinger mit diesem Vertragsabschluss fällig.

8.5.4 Allfällige Nebenkosten der Kandidaten (Reisekosten, Diäten etc.) sind nicht Teil des Auftrages zwischen Dr. Wiederschwinger und dem Auftraggeber.

8.5.5 Die Kosten für auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geschaltete Inserate und sonstige Kosten/Spesen für vom Auftraggeber gewünschte Sonderleistungen sind nicht vom Honorar umfasst. Insertionskosten und Honorare für Sonderleistungen sind unabhängig vom Verlauf des Recruitingprozesses mit Rechnungserhalt prompt zur Zahlung fällig.

9. Storno

9.1 Training und Seminare: Erfolgt die Absage kürzer als ein Monat vor Seminarbeginn, so behält Dr. Wiederschwinger den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die Dr. Wiederschwinger bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

9.2 Coachings: Die Termine für die abzuhaltenden Coaching-Einheiten werden im Einvernehmen zwischen Dr. Wiederschwinger und Coachee festgelegt und sind beidseitig verbindlich. Kann der Coachee eine Einheit nicht wahrnehmen, so hat er dies Dr. Wiederschwinger so früh wie möglich mitzuteilen (persönliche oder schriftliche Absage). Erfolgt die Absage weniger als einen vollen Werktag vor dem Termin, so ist das für diese Coachingeinheit vereinbarte Honorar vom Auftraggeber zu bezahlen.

10. Inserat-Schaltungen/GIBG

10.1 Dem Auftraggeber ist die Bestimmung des § 9 Abs 2 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) bekannt, wonach in Stellenanzeigen das jeweils gesetzlich/kollektivvertraglich festgelegte Mindestentgelt anzugeben und auf eine allfällige Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen ist.

10.2 Insbesondere vor diesem Hintergrund garantiert und haftet der Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, die er Dr. Wiederschwinger zwecks Erfüllung des Auftrags übermittelt. Soweit entgeltbezogene Angaben durch den Auftraggeber ohne weitere Hinweise unterbleiben, darf Dr. Wiederschwinger davon ausgehen, dass § 9 Abs 2 GIBG nicht anwendbar ist. Dr. Wiederschwinger trifft diesbezüglich keine Verpflichtung zu näherer inhaltlicher Prüfung.

10.3 Sollte Dr. Wiederschwinger durch Dritte oder eine Verwaltungsbehörde wegen (der Beteiligung an) einer Rechtsverletzung durch insofern unzureichende Angaben oder sonstige auf mangelhaften Informationen des Auftraggebers beruhende Insertionsfehler in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber Dr. Wiederschwinger im Innenverhältnis vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

11. Anzeigepflicht Personalberatung

11.1 Der Auftraggeber wird Dr. Wiederschwinger unverzüglich bekannt geben, sobald er sich für eine/n Kandidatin/en entschieden hat.

11.2 Zudem wird der Auftraggeber den Abschluss eines Vertrages mit einer/einem von Dr. Wiederschwinger namhaft gemachten Kandidatin/Kandidaten (siehe hierzu Punkt IV. 2.) anzeigen und Dr. Wiederschwinger nach Vertragsunterzeichnung eine Kopie übermitteln.

12. Garantie für Nachsuche Personalberatung

Sofern Auftraggeber oder Kandidat/in innerhalb der im Angebot von Dr. Wiederschwinger festgelegten Garantiefrist (3 Monate ab Vertragsbeginn) den vermittelten Vertrag, aus welchem Grund auch immer, auflösen und Dr. Wiederschwinger über diesem Umstand vom Auftraggeber innerhalb von 3 Wochen schriftlich informiert wird, verpflichtet sich Dr. Wiederschwinger zur kostenlosen (allerdings unter Berechnung der anfallenden Auslagen) und einmaligen Nachsuche eines weiteren Kandidaten/einer weiteren Kandidatin für die identische Position. Dies auf Basis der für die ursprüngliche Kandidatensuche relevanten Stellenbeschreibung sowie des Anforderungsprofils.

13. Gewährleistung

13.1 Dr. Wiederschwinger gewährleistet sach- und fachgerechtes Vorgehen bei der KandidatInnensuche und –auswahl. Sie steht nicht dafür ein, dass ein/eine von ihr nach sach- und fachgerechtem Vorgehen ausgewählter und dem Auftraggeber präsentierte/r Kandidat/in alle vom Auftraggeber in den/die Kandidaten/Kandidatin gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielen kann.

13.2 Dr. Wiederschwinger ist berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben.

13.3 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

14. Haftung / Schadenersatz

14.1 Dr. Wiederschwinger haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

14.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

14.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von Dr. Wiederschwinger zurückzuführen ist.

15. Geheimhaltung / Datenschutz

15.1 Dr. Wiederschwinger verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

15.2 Weiters verpflichtet sich Dr. Wiederschwinger, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von KlientInnen des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

15.3 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

15.4 Dr. Wiederschwinger ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Dr. Wiederschwinger Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

16. Elektronische Rechnungslegung

Dr. Wiederschwinger ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftraggeber ausdrücklich einverstanden.

17. Dauer des Vertrages

17.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

17.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von Dr. Wiederschwinger weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Auftragnehmerin eine taugliche Sicherheit leistet.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

18.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist Villach, der Ort der beruflichen Niederlassung der Auftragnehmerin. Für Streitigkeiten ist das Gericht Villach zuständig.

Villach, am 01.10.2019